

Änderung der Leistungsbezügeordnung der Fachhochschule Düsseldorf

vom 29.03.2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Leistungsbezügeordnung erlassen:

Artikel 1

Die Leistungsbezügeordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 244) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 300 € monatlich. Prodekaninnen und Prodekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 150 € monatlich.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums vom 12.03.2012 und des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.03.2012.

Düsseldorf, den 29.03.2012



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass